



Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

BAPersBw VII 3.2

Reisekosten RDL

FAQ

Inhaltsverzeichnis	
Abkürzungsverzeichnis	3
Arbeitstägliches Pendeln	4
Fahrtkostenzuschlag nach § 17a USG	4
Wer ist anspruchsberechtigt?	4
Welche Anspruchsvoraussetzungen gibt es?	4
Welche Kosten werden erstattet?	4
Wie beantrage ich den Fahrtkostenzuschlag?	5
Welche Nachweise muss ich einreichen?	5
Welche Fristen muss ich beachten?	5
Wer ist zuständig?	5
Wo kann ich mich informieren?	6
Fahrtkostenerstattung nach § 20 Abs. 2 USG	6
Wer ist anspruchsberechtigt?	6
Wo erhalte ich weitere Informationen?	6
JobTicket	6
Familienheimfahrten	6
Reisebeihilfen für Familienheimfahrten der Reservistendienst Leistenden	6
Wer ist anspruchsberechtigt?	6
Welche Anspruchsvoraussetzungen gibt es?	7
Welche Kosten werden erstattet?	7
Wie viele Reisebeihilfen werden gewährt?	7
Wie beantrage ich die Reisebeihilfen?	8
Wo erhalte ich weitere Informationen?	8

Abkürzungsverzeichnis

Stichwort	Abkürzung
Absatz	Abs.
Allgemeine Regelung	AR
Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr	BAPersBw
Bundesreisekostengesetz	BRKG
Bundeswehr- Dienstleistungszentrum	BwDLZ
Deutsche Bahn	DB
Euro	€
Familienheimfahrten	FHF
Kilometer	km
Kraftfahrzeug	Kfz
Öffentlicher Personennahverkehr	ÖPNV
Reisebeihilfen	RBH
Reservistendienst Leistender	RDL
Trennungsgeldverordnung	TGV
Und ähnliches	u. ä.
Unterhaltssicherungsgesetz	USG
Zum Beispiel	z.B.

Arbeitstägliches Pendeln

Fahrtkostenzuschlag nach § 17a USG

Wer ist anspruchsberechtigt?

RDL, die aus persönlichen oder dienstlichen Gründen von der Pflicht zum Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft befreit sind und täglich von der Dienststätte zu Ihrer Wohnung zurückkehren, können einen Fahrtkostenzuschlag nach § 17a USG erhalten.

Welche Anspruchsvoraussetzungen gibt es?

1. Mindestentfernung

Die Wohnung muss auf der üblicherweise befahrenen Strecke mindestens 30 km von der Dienststelle entfernt sein.

2. „Dienstortwechsel“

Die Wohnung darf sich nicht im Dienstort befinden. Sobald Wohn- und Dienstort übereinstimmen, ist ein Fahrtkostenzuschlag nach § 17a USG ausgeschlossen.

3. Eigene Wohnung

Der Fahrtkostenzuschlag kann nur für Fahrten zur eigenen Wohnung gewährt werden. Hierzu zählt auch ein nachgewiesener Zweitwohnsitz. Ist die Strecke zwischen Dienststätte und Zweitwohnsitz länger als zum Hauptwohnsitz, so wird die kürzere Strecke zwischen Dienststätte und Hauptwohnsitz berücksichtigt.

Welche Kosten werden erstattet?

1. Privates Kfz

Sie erhalten ab dem ersten Kilometer eine Entschädigung von 0,20 € je km der einfachen Wegstrecke.

2. ÖPNV / DB

Der Fahrpreis wird bis zur niedrigsten Beförderungsklasse erstattet. Hierunter können auch Zeitkarten wie das Deutschlandticket fallen.

Eine Kostenerstattung für privat beschaffte Bahncards zur Fahrpreisreduzierung ist nicht möglich.

3. Kombination

Eine Kombination der Verkehrsmittel (privates Kfz und ÖPNV / DB) ist möglich, sofern die Gesamtsumme beider Entschädigungen die tägliche Höchstgrenze von 20 € nicht überschreitet.

4. Mitfahrer

Sie können auch als Mitfahrer die Fahrtkostenerstattung für die Strecke erhalten, wenn die Person, bei der Sie mitfahren, selbst keine Fahrtkostenerstattung nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften (z.B. § 17a USG, TGV, BRKG u.ä.) erhält.

5. Höchstsatz

Der Fahrtkostenzuschlag ist auf höchstens 20 € pro Tag begrenzt.

Wie beantrage ich den Fahrtkostenzuschlag?

Zur Beantragung des Fahrtkostenzuschlags ist ein entsprechender Antrag zu stellen. Das Formular finden Sie auf der Internetseite <https://www.bundeswehr.de/de/menschen-karrieren/die-reserve-der-bundeswehr/unterhaltssicherung>. Diesen senden Sie ausgefüllt und unterschrieben bitte

per Post an: Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr, Postfach 30 10 54, 40410 Düsseldorf

per E-Mail an: USG@bundeswehr.org

Welche Nachweise muss ich einreichen?

Zusätzlich zum Antrag sind der Heranziehungsbescheid sowie der Befreiungsbescheid vom Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft vorzulegen. Bei Nutzung des ÖPNV bzw. der Bahn sind darüber hinaus die Fahrscheine einzureichen.

Welche Fristen muss ich beachten?

Der Antrag kann bis spätestens 6 Monate nach Übungsende gestellt werden.

Wer ist zuständig?

Für die Abrechnung des Fahrtkostenzuschlags ist die Unterhaltssicherung verantwortlich. Fragen können Sie per Post an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (BAPersBw) Referat VII 3.2, Postfach 30 10 54, 40410 Düsseldorf oder per E-Mail an USG@bundeswehr.org senden.

Wo kann ich mich informieren?

Weitergehende Informationen finden Sie auf der Internetseite <https://www.bundeswehr.de/de/menschen-karrieren/die-reserve-der-bundeswehr/unterhaltssicherung>.

Fahrtkostenerstattung nach § 20 Abs. 2 USG

Wer ist anspruchsberechtigt?

RDL, die eine dienstlich bereitgestellte Unterkunft tatsächlich nutzen und täglich zwischen dieser und der Dienststelle pendeln, können eine Fahrtkostenerstattung nach § 20 Abs. 2 USG erhalten.

Wo erhalte ich weitere Informationen?

Weitere Informationen erhalten bei dem für Sie zuständigen Rechnungsführer bzw. der für Sie zuständigen Rechnungsführerin sowie in der Allgemeinen Regelung „Fahrtkostenerstattung an Soldatinnen und Soldaten bei Anspruch auf Bereitstellung einer unentgeltlichen Unterkunft“, A-1450/2.

JobTicket

Ein Zuschuss ist gemäß Haushaltsgesetz für RDL nicht vorgesehen. In Ermangelung einer Rechtsgrundlage kommt ein Arbeitgeberzuschuss zum JobTicket daher nicht in Betracht.

Familienheimfahrten

Reisebeihilfen für Familienheimfahrten der Reservistendienst Leistenden

Wer ist anspruchsberechtigt?

Soldatinnen und Soldaten, die Wehrdienst nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes bei einer Wehrdienstdauer von mehr als 12 Tagen leisten, können auf Grundlage der AR A-2642/5 Reisebeihilfen für durchgeführte Familienheimfahrten gewährt werden.

Welche Anspruchsvoraussetzungen gibt es?

1. Auswärtiges Verbleiben

Eine FHF ist dem Grunde nach eine Wochenendheimfahrt und setzt insofern ein auswärtiges Verbleiben vom Wohnort voraus. Bei arbeitstäglichem Pendeln zwischen Dienststätte und Wohnung liegen keine FHF vor und RBH sind ausgeschlossen.

2. „Dienstortwechsel“

FHF sind Fahrten zwischen Wohnort und Dienstort. Befindet sich die Wohnung am Dienstort, liegen keine FHF vor und RBH sind ausgeschlossen.

Welche Kosten werden erstattet?

RBH können bis zur Höhe der notwendigen Kosten für das Benutzen eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels erstattet werden. Die Wahl des Beförderungsmittels ist dabei freigestellt. Werden kostenfreie Mitfahr- oder Mitflugmöglichkeiten durch die Bundeswehr zur Verfügung gestellt, sind RBH ausgeschlossen.

Wie viele Reisebeihilfen werden gewährt?

Die Anzahl der RBH ist abhängig vom Wohn- und Dienstort

1. Inlandsregelung

Reisebeihilfen werden für bis zu fünf Familienheimfahrten je Kalendermonat entsprechend der Anzahl der Wochenenden gezahlt.

Diese Regelung gilt für folgende Konstellationen:

- Wohn- und Dienstort im Inland
- Wohnort im Ausland, Dienstort im Inland und der Wohnort befindet sich nicht weiter als 1000 km von der Dienststelle entfernt
- Wohn- und Dienstort im Ausland ohne Grenzüberschreitung

2. Auslandsregelung

Nach einer Wartezeit von einem Monat wird 1 RBH für je 3 volle Monate der Auslandsverwendung gezahlt; bei einer Einsatzverwendung mit festgelegter Verwendungsdauer von mehr als 4 Monaten wird 1 RBH alle 2 Monate gewährt.

Diese Regelung gilt für folgende Konstellationen:

- Wohnort im Inland, Dienstort im Ausland
- Wohnort im Ausland, Dienstort im Inland und der Wohnort befindet sich weiter als 1000 km von der Dienststelle entfernt
- Wohn- und Dienstort im Ausland mit Grenzüberschreitung

Wie beantrage ich die Reisebeihilfen?

Die Reisebeihilfen sind grundsätzlich für alle in mindestens einem Kalendermonat durchgeführten Familienheimfahrten zusammengefasst innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Kalendermonaten, jedoch stets rechtzeitig vor Beendigung des Wehrdienstes bzw. der Dienstleistung, mit dem Formular „Antrag auf Zahlung von Reisebeihilfe für Familienheimfahrten der freiwilligen Wehrdienst Leistenden und Reservistendienst Leistenden“ zu beantragen.

Der unterschriebene Antrag ist über die Einheit/Dienststelle beim zuständigen BwDLZ zur Abrechnung einzureichen. Während einer Auslandsverwendung ist die jeweilige Bundeswehrverwaltungsstelle oder die im Einsatzkontingent eingerichtete Einsatzwehrverwaltungsstelle zuständig.

Wo erhalte ich weitere Informationen?

Weitere Informationen erhalten bei dem für Sie zuständigen Rechnungsführer bzw. der für Sie zuständigen Rechnungsführerin sowie in der Allgemeinen Regelung „Familienheimfahrten für Freiwilligen- und Reservistendienst Leistende“, A-2642/5.